



Bundeskriminalamt

BKA



Menschenhandel und Ausbeutung

Bundeslagebild 2021

Menschenhandel und Ausbeutung 2021

AUSBEUTUNGSBEREICHE



Sexuelle Ausbeutung:
291 Verfahren ($\pm 0\%$)

Arbeitsausbeutung:
28 Verfahren (+27,3%)



AUSBEUTUNG VON MINDERJÄHRIGEN



237 Verfahren (+22,8%); 283 Opfer (+5,2%)
Sonderbetrachtung wegen besonderer Schutz-
bedürftigkeit

ENTWICKLUNGEN



Weiterhin steigende Bedeutung der Wohnungsprostitution



Anzahl der Verfahren bei Ausbeutung von Minderjährigen
stark gestiegen



Neue Kompetenzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung im
Bereich Arbeitsausbeutung führten zum Anstieg der Verfahren in diesem Deliktsbereich

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage.....	4
2.1	Sexuelle Ausbeutung.....	5
2.1.1	Ermittlungsverfahren.....	5
2.1.2	Opfer.....	8
2.1.3	Tatverdächtige.....	12
2.2	Arbeitsausbeutung.....	14
2.2.1	Ermittlungsverfahren.....	14
2.2.2	Opfer.....	15
2.2.3	Tatverdächtige.....	16
2.3	Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei.....	17
2.4	Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen.....	18
2.5	Zwangsheirat.....	19
2.6	Ausbeutung von Minderjährigen.....	20
2.6.1	Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen.....	21
2.6.2	Arbeitsausbeutung von Minderjährigen.....	24
2.6.3	Ausbeutung von Minderjährigen bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen.....	24
2.6.4	Sonstige Formen der kommerziellen Ausbeutung von Minderjährigen.....	24
3	Gesamtbewertung.....	256

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2021 beschreibt die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung in den Bereichen Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland im Sinne des Strafgesetzbuchs (StGB).

Die Aussagen basieren auf den Meldungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts (BKA), der Bundespolizei sowie der FKS zu den im Berichtsjahr abgeschlossenen Ermittlungsverfahren in den einschlägigen Deliktsbereichen mit Tatorten in Deutschland.

Neben einer Betrachtung der sexuellen Ausbeutung und Arbeitsausbeutung werden im Bundeslagebild auch die in Deutschland bekannt gewordenen Fälle der Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei, des Menschenhandels zum Zweck der Begehung strafbarer Handlungen sowie der Zwangsheirat dargestellt.

Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit liegt ein besonderes Augenmerk auf minderjährigen Opfern. In Kapitel 2.6 des Lagebildes erfolgt daher eine Sonderbetrachtung der einzelnen Ausbeutungsformen in Bezug auf diese Opfergruppe.

2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätsslage

Aufschlüsselung der Dienststellenart

Dienststellenart	Anzahl 2021	Anteil 2021	Anteil 2020
Fachdienststelle Menschenhandel	259	50,8 %	50,7 %
Sonstige Dienststelle ¹	204	40,0 %	43,7 %
Spezialdienststelle OK ²	36	7,1 %	5,2 %
Gemeinsame Ermittlungsgruppe ³	11	2,1 %	0,4 %

Im Jahr 2021 haben die Länder- und Bundesbehörden der Polizei und des Zolls insgesamt **510 Ermittlungsverfahren** im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung abgeschlossen (2020: 465 Verfahren; +9,7 %). Wie im Vorjahr wurde etwas mehr als die Hälfte der Verfahren von spezialisierten Fachdienststellen für Menschenhandel geführt.

1 Z. B. Polizeiinspektion, Kriminalkommissariat.

2 OK = Organisierte Kriminalität.

3 Gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG) werden für die Bearbeitung eines konkreten Falls innerhalb eines begrenzten Zeitraums gebildet.

2.1 SEXUELLE AUSBEUTUNG

Sexuelle Ausbeutung im Überblick⁴

- 291 Verfahren (± 0 %)
- 417 Opfer (+2,7 %)
- 391 Tatverdächtige (-7,1 %)
- weitere Verlagerung der Straßen- und Bordellprostitution in Wohnungen



Betrachtete Strafnormen

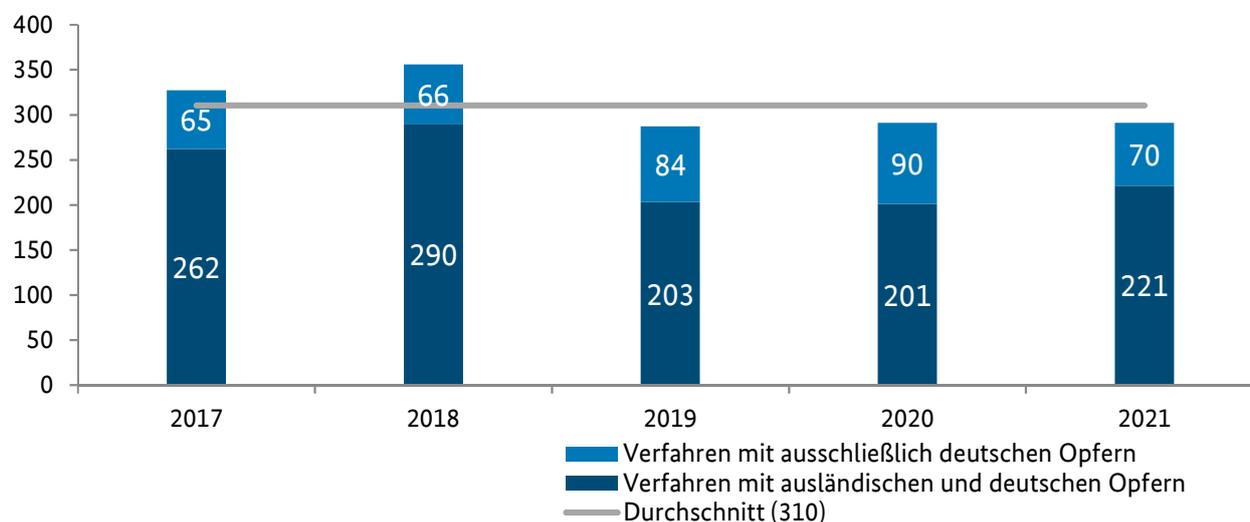
- Menschenhandel (§ 232 StGB)
- Zwangsprostitution/Freierstrafbarkeit (§ 232a StGB)
- Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)
- Zuhälterei (§ 181a StGB)



2.1.1 Ermittlungsverfahren

Im Jahr 2021 wurden – wie im Vorjahr – 291 Ermittlungsverfahren⁵ im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung⁶ abgeschlossen, womit die Fallzahl leicht unter dem durchschnittlichen Wert der vergangenen fünf Jahre liegt.

Abgeschlossene Ermittlungsverfahren sexuelle Ausbeutung (2017 - 2021)



⁴ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

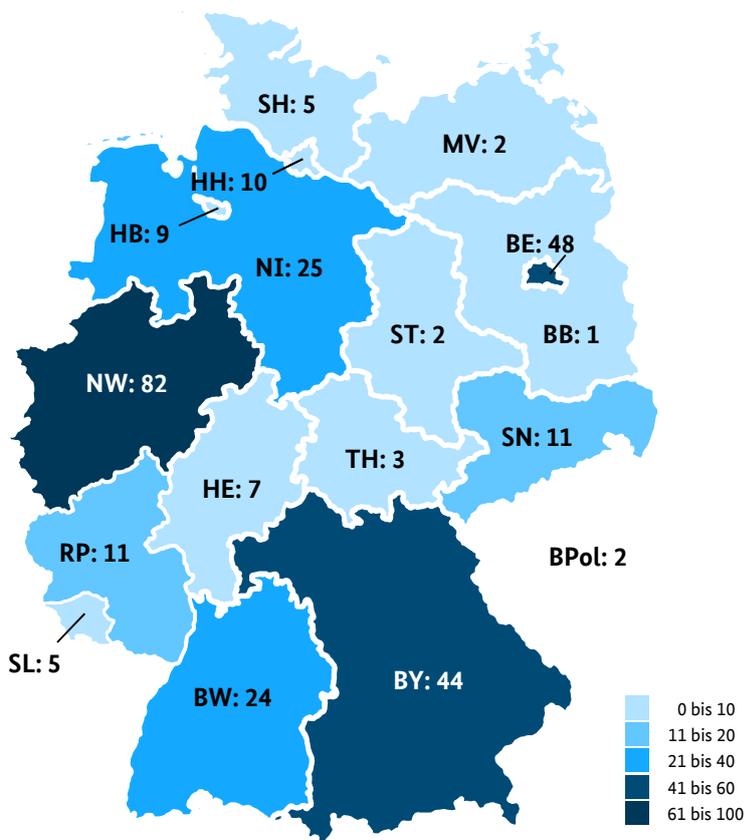
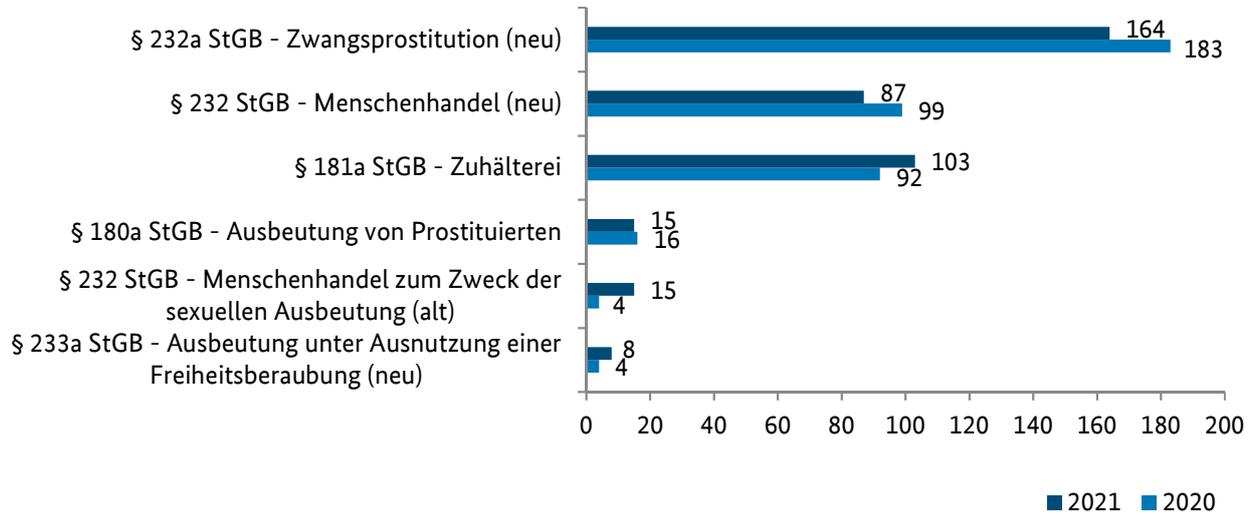
⁵ In manchen Fällen mit minderjährigen Opfern wurden die Ermittlungen in Kombination mit weiteren Strafnormen der kommerziellen sexuellen Ausbeutung (vgl. Kapitel 2.6.1) geführt.

⁶ „Delikte im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung“ im Sinne dieses Lagebilds umfassen nicht nur den Menschenhandel gemäß § 232 StGB, sondern auch die anderen genannten Strafnormen (Zwangsprostitution, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung, Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei).

Deliktische Verteilung der Ermittlungsverfahren

Den im Jahr 2021 abgeschlossenen 291 Verfahren wegen sexueller Ausbeutung lagen teilweise mehrere Straftatbestände (z. B. § 232 StGB – Menschenhandel und § 181a StGB – Zuhälterei) zugrunde. Die Addition der Verfahrenszahlen zu den verschiedenen Strafnormen führt daher bei der Aufschlüsselung der verfahrensrelevanten Strafnormen zu einer Überzählung.

Aufschlüsselung der verfahrensrelevanten Strafnormen⁷



Verteilung der Ermittlungsverfahren auf die Länder

Die Verteilung der 291 Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung auf die Länder entspricht weitgehend der des Vorjahres. Gut zwei Drittel aller Verfahren (199) entfielen auf Nordrhein-Westfalen, Berlin, Bayern und Niedersachsen.

Die Fallzahlen in den Ländern werden durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Hierzu gehören v. a. die Dimension des – typischerweise in Großstädten vorzufindenden – Rotlichtmilieus, die Kontrolldichte in Bezug auf Rotlichtdelikte und das Vorhandensein spezialisierter „Milieudienststellen“.

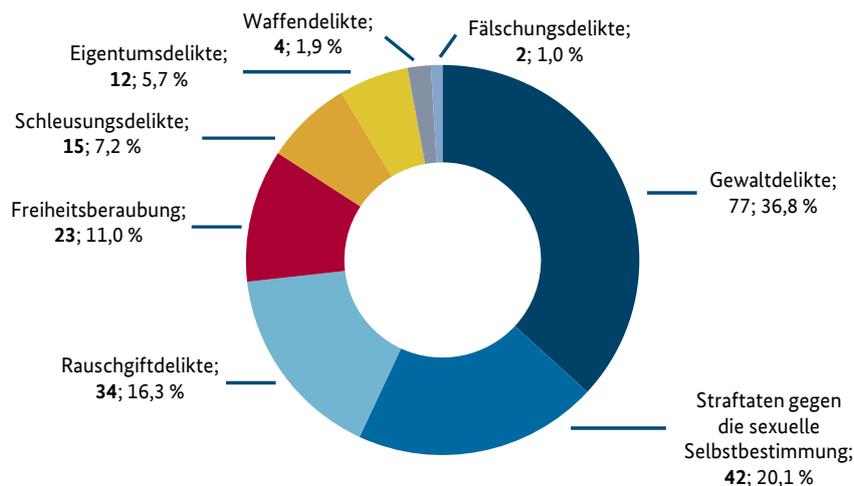
⁷ Mehrfachnennungen möglich. In der Grafik sind weitere Straftatbestände der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen nicht enthalten (siehe Kapitel 2.6.1).

Begleitdelikte

Im Zuge der polizeilichen Ermittlungen wegen Straftaten des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung werden häufig weitere Deliktsfelder, sog. Begleitdelikte, festgestellt. So wurde im Jahr 2021 in 145 der insgesamt 291 Verfahren wegen sexueller Ausbeutung in Verbindung mit anderen Straftaten ermittelt (49,8 %; 2020: 51,5 %).

Die Anzahl der Begleitdelikte (209) sank im Vergleich zum Vorjahr (222) um 5,9 %, wobei Gewaltdelikte erneut die größte Gruppe darstellten. Die Anteile der übrigen Deliktsfelder entsprachen weitestgehend denen des Vorjahres.

Begleitdelikte des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung⁸



Verfahrensnitiierung

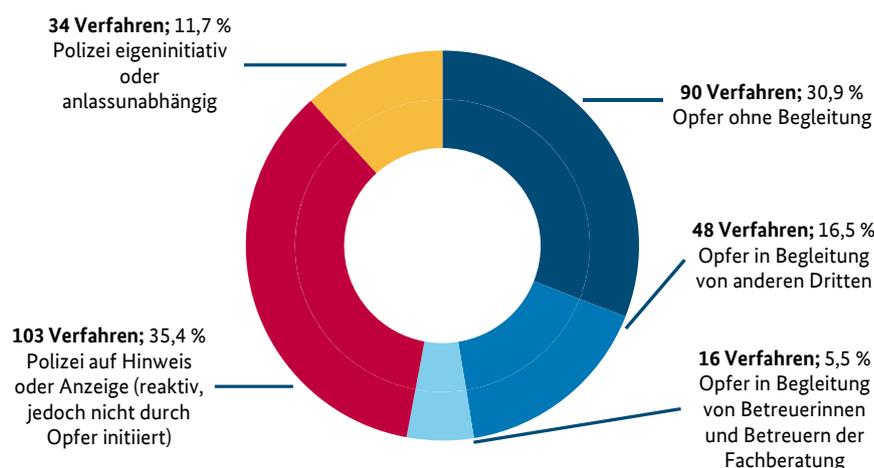
Die Art der Kontaktaufnahme zwischen Opfern von Menschenhandel und der Polizei spielt eine wichtige Rolle für den Ablauf und Erfolg eines Ermittlungsverfahrens.

Das Deliktsfeld Menschenhandel ist überwiegend der Kontrollkriminalität⁹ zuzurechnen. Die Verfahrensnitiierung, bei der die Anzeigenerstattung nicht durch das Opfer selbst erfolgte, war im Berichtszeitraum rückläufig (47,1 %; 2020: 55,4 %). Daher sind proaktive (polizeiliche) Aktivitäten im Bereich der sexuellen Ausbeutung (v. a. Kontrollen im Rotlichtmilieu, gezielte Fahndungsmaßnahmen im Internet) nach wie vor wichtig für die Einleitung von Ermittlungsverfahren. Erst hierdurch können regelmäßig Täter- und Opferidentifizierung sowie Aufklärung und Zurechnung einzelner Tatbeiträge gelingen.

⁸ Mehrfachnennungen möglich.

⁹ Kontrollkriminalität betrifft Deliktsfelder, in denen Ermittlungsverfahren typischerweise durch polizeiliche Aktivitäten bzw. Kontrollen und nicht durch eigeninitiierte Anzeigenerstattung durch die Opfer eingeleitet werden.

Kontaktinitiierung zwischen Polizei und Opfer



2.1.2 Opfer

In den im Jahr 2021 abgeschlossenen Verfahren im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung wurden 417 Opfer ermittelt (2020: 409 Opfer; +2,0 %). Wie im Vorjahr wurden durchschnittlich 1,4 Opfer pro Verfahren festgestellt.

Der Anteil der 387 weiblichen Opfer blieb mit 92,8 % nahezu unverändert (2020: 93,8 %). Wie im Jahr 2020 wurden 23 männliche Geschädigte festgestellt (5,5 % Anteil; 2020: 5,7 %). Zudem wurden drei Opfer mit unbekanntem sowie vier Opfer mit diversem Geschlecht gemeldet.

Der Anteil europäischer Opfer ist von 78,8 % auf 71,7 % gesunken. Fast jedes fünfte Opfer war asiatischer Herkunft (18,7 %; 2020: 12,0 %). 20 Opfer stammten aus Afrika (4,8 %), jeweils zehn Opfer waren südamerikanischer bzw. unbekannter Herkunft (je 2,4 %).

Häufigste Opfernationalitäten¹⁰

Staat	Anzahl 2021	Anzahl 2020
Deutschland	95	131
Bulgarien	70	56
Rumänien	67	68
China	36	6
Ungarn	29	28
Thailand	23	11

Der Anteil deutscher Opfer ist auf 22,8 % gesunken (2020: 32,3 %). Deutsche Opfer sind in der Regel besser über ihre Rechte informiert, haben möglicherweise mehr Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden und sind oft gesellschaftlich besser integriert als ausländische Opfer. Daher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie den ausbeuterischen Charakter ihrer Tätigkeit bei der Polizei anzeigen, generell höher als bei ausländischen Opfern, unter denen Staatsangehörige aus Osteuropa und Asien dominieren.

Junge Menschen aus Osteuropa stammen häufig aus armen Familienverhältnissen und werden daher vergleichsweise oft Opfer von Menschenhandel, zumal sie seit der EU-Osterweiterung grundsätzlich keinen

Reisebeschränkungen mehr unterliegen.

Menschenhandelsdelikte mit Opfern aus asiatischen Staaten sind aufgrund der bestehenden Einrei-

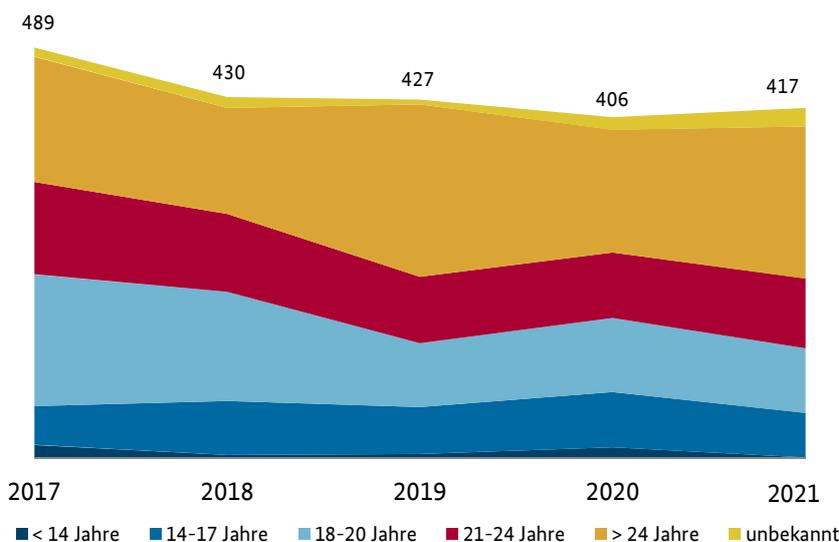
¹⁰ Es werden lediglich die sechs häufigsten Opfernationalitäten ausgewiesen.

sehindernisse hingegen häufig mit Schleusungshandlungen verbunden. Der deutliche Anstieg chinesischer Opfer hängt mit dem Abschluss eines Großverfahrens der Bundespolizei im Jahr 2021 zusammen. In diesem waren insgesamt 20 chinesische Opfer identifiziert worden.

Altersstruktur der Opfer

Der Altersdurchschnitt der im Jahr 2021 identifizierten Opfer sexueller Ausbeutung lag bei 27 Jahren und ist damit im Vergleich zum Vorjahr angestiegen (2020: 24 Jahre). Rund jedes dritte Opfer, dessen Alter ermittelt werden konnte (131 von 395), war unter 21 Jahre alt (2020: 42,7 %).

Altersstruktur der Opfer (2017 - 2021)



Anwerbung der Opfer/Kontaktanbahnung (Modus Operandi)¹¹

In den im Berichtsjahr abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen sexueller Ausbeutung wurden

Loverboy-Methode nach wie vor häufigster Modus Operandi

85 Opfer (20,4 %) durch die sog. Loverboy-Methode zur Prostitutionsausübung gebracht (2020: 24,4 %). Bei diesem häufig festgestellten Modus Operandi bringt der Täter sein zumeist junges weibliches Opfer unter Vorspiegelung einer Liebesbeziehung in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis, um es in der Folge an die Prostitution heranzuführen und finanziell auszubeuten.

66 Opfer (15,8 %) waren zunächst mit der Aufnahme der Prostitutionsausübung einverstanden (2020: 24,1 %). Nach polizeilicher Erfahrung werden solche Opfer häufig aber vorab über die genauen Umstände ihrer späteren Tätigkeit, wie z. B. Art und Ausmaß der Prostitutionsausübung, getäuscht.

67 Opfer (16,1 %) gaben an, vom Täter durch Täuschung überhaupt erst zur Prostitutionsausübung veranlasst worden zu sein. In solchen Fällen wird den Opfern meist vorgegeben, dass sie völlig andere Tätigkeiten, wie z. B. im Hotelgewerbe oder der Gastronomie, ausüben könnten.

¹¹ Mehrfachnennungen möglich.

Die Kontakthanbahnung erfolgte bei 55 Opfern (13,2 %) über das Internet. Hierfür wurden sowohl soziale Netzwerke bzw. Messenger-Dienste als auch (einschlägige) Anzeigenportale genutzt. Mitunter wird die Identifizierung von Tatbeteiligten durch die Nutzung von Fake-Accounts oder Pseudonymen erschwert.

50 Opfer (12,0 %) wurden professionell angeworben, z. B. von angeblichen Model- und Künstleragenturen oder über Inserate.

Das familiäre Umfeld spielte bei 47 Opfern (11,3 %) eine entscheidende Rolle bei der Aufnahme der Prostitution. So wurden die Opfer bspw. von Angehörigen dazu bewegt, sich zu prostituieren.

Bei 31 Opfern (7,4 %) erfolgte die Zuführung zur Prostitution mittels physischer, bei 34 Opfern (8,2 %) mittels psychischer Gewalt. Erfahrungsgemäß wird Gewalt jedoch weit häufiger verwendet, um Opfer in der Ausbeutung zu halten, statt potenzielle Opfer zur Aufnahme der Prostitution zu drängen.

Umstände der Prostitutionsausübung¹²

In den letzten Jahren wurde festgestellt, dass immer weniger Opfer in der klassischen Bar- und Bordellprostitution sowie in der Straßenprostitution ausgebeutet wurden. Der deutliche Trend der Verlagerung hin zur Ausbeutung in der Wohnungsprostitution setzte sich dabei fort, wie auch das nachfolgende Fallbeispiel zeigt. Die mehrmonatigen Schließungen von offiziellen Prostitutionsstätten aufgrund der COVID-19-Pandemie dürften diese Entwicklung auch im Berichtsjahr begünstigt haben.

Ermittlungen wegen schweren Menschenhandels, Zwangsprostitution und Zuhälterei

Zwei italienische Angehörige der Rockerszene sowie die Lebensgefährtin von einer der beiden Personen schlossen sich zusammen, um gewerbsmäßig junge Frauen unter Anwendung der Loverboy-Methode der Prostitution zuzuführen.

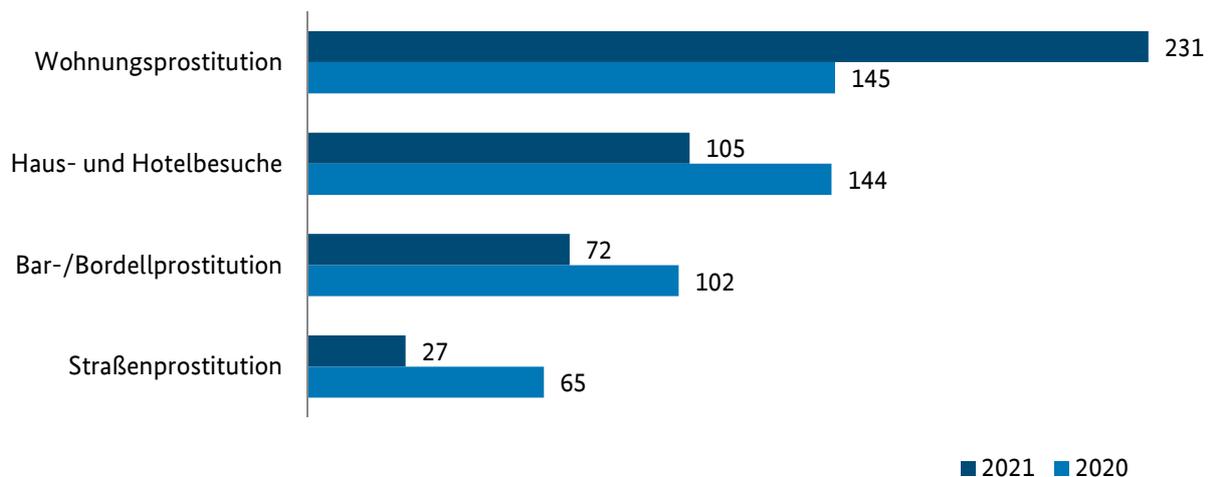
Ein Tatverdächtiger stellte über soziale Netzwerke Kontakt zu den Frauen her und spielte diesen im weiteren Verlauf vor, eine Beziehung mit ihnen eingehen zu wollen. Unter Ausnutzung ihrer emotionalen und wirtschaftlichen Zwangslage wurden die Frauen in der Folge zur Prostitution gedrängt und vollständig überwacht. Die Tatverdächtigen richteten den Opfern Accounts auf einschlägigen Plattformen ein, um den Kontakt zu wechselnden Freiern herstellen zu können. Zur besseren „Vermarktung“ der Geschädigten wurden entsprechende Fotoshootings organisiert.

Die Prostitutionstätigkeit der Opfer fand in Prostitutionsstätten in der Schweiz und in Deutschland statt und verlagerte sich aufgrund des Lockdowns und den Schließungen der Prostitutionsstätten in Privatwohnungen und nicht erlaubte Prostitutionsstätten.

Insgesamt wurden in dem in Deutschland geführten Verfahren acht weibliche Opfer ermittelt, darunter auch solche unter 21 Jahren. Den erwirtschafteten Erlös mussten sie komplett an die Tatverdächtigen abgeben. Mitunter wurden die Opfer mittels physischer Gewalt eingeschüchtert.

¹² Mehrfachnennungen möglich.

Prostitutionsausübung der Opfer (Auszug)



Pflichten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)¹³

Unter den im Jahr 2021 polizeilich festgestellten Opfern von sexueller Ausbeutung ging nur noch jedes zehnte einer gemäß ProstSchG angemeldeten Tätigkeit nach (42 Opfer, 10,1 %; 2020: 19,0 %). Die nicht angemeldeten Opfer übten die Prostitution demnach illegal aus, z. B. wegen unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet, aufgrund von Minderjährigkeit, der Tätigkeit in nicht erlaubten Betrieben oder angesichts eines (zwischenzeitlichen) Ausübungsverbots sexueller Dienstleistungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Eindämmung von COVID 19 (295 Opfer, 70,7 %; 2020: 65,0 %).

In den restlichen Fällen war nicht bekannt, ob die geforderte Anmeldung vorlag (80 Opfer, 19,2 %; 2020: 16,0 %).

Einflussnahme auf die Opfer

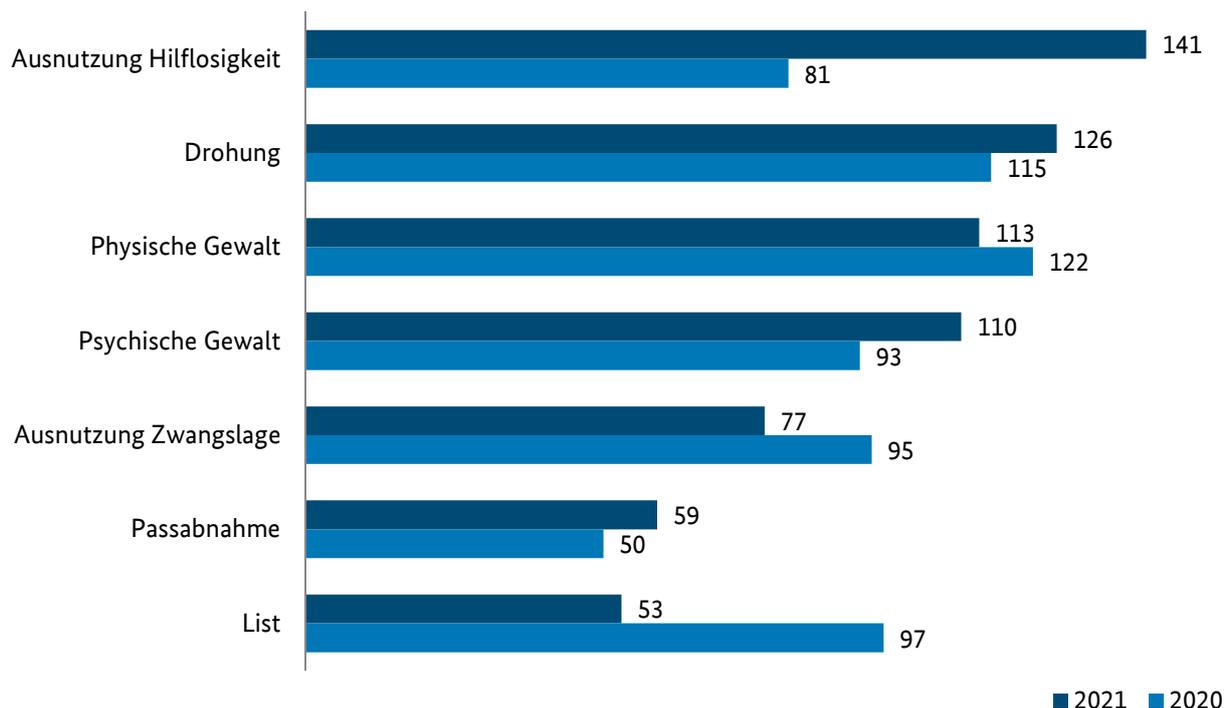
Die Täterseite setzt die Opfer regelmäßig massiv unter Druck, um diese in der Ausbeutung zu halten. Neben der Anwendung physischer Gewalt wird z. B. damit gedroht, die Familien über die Prostitutionstätigkeit zu informieren oder Gewalt gegen die Angehörigen auszuüben.

Während der Modus Operandi „List“¹⁴ deutlich seltener als im Vorjahr angewandt wurde, stieg die Anzahl der Opfer, deren Hilflosigkeit ausgenutzt wurde, deutlich an. Dieser Trend ist auf zwei abgeschlossene Großverfahren der Bundespolizei mit zahlreichen chinesischen bzw. thailändischen Opfern zurückzuführen.

¹³ Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen.

¹⁴ Hierunter fällt z. B. das vorgetäuschte Angebot, eine Arbeit als Küchenhilfe aufnehmen zu können.

Einwirkungsarten auf die Opfer (Auszug)¹⁵



Aussagebereitschaft der Opfer

Im Jahr 2021 machten 247 der 417 ermittelten Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung eine Aussage bei der Polizei (59,2 %; 2020: 67,7 %). Demgegenüber wurden 16,3 % (2020: 17,2 %) der Opfer durch den oder die Tatverdächtigen nachweislich dahingehend beeinflusst, gegenüber der Polizei keine Aussagen zu machen oder die tatsächlichen Umstände der Einwirkung¹⁶ zu relativieren.

Betreuung durch Fachberatungsstellen

Im Jahr 2021 wurden 113 Opfer (27,1 %; 2020: 22,7 %) von Fachberatungsstellen und 16 Opfer (3,8 %; 2020: 9,4 %) von Jugendhilfestellen betreut. Fachberatungsstellen spielen auch eine wichtige Rolle für die polizeiliche Arbeit sowie für die Identifizierung und Unterstützung der Opfer von Menschenhandel. Ihre Bedeutung liegt hauptsächlich in der intensiven Beratungs- und Betreuungsleistung, insbesondere da sich einige Opfer nur in Begleitung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern einer Fachberatungsstelle zur Anzeigenerstattung entschließen.

2.1.3 Tatverdächtige

Im Jahr 2021 wurden in den polizeilich abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung 391 Tatverdächtige festgestellt, was einem Rückgang um 7,1 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

312 Tatverdächtige waren männlich (79,8 %; 2020: 78,4), 65 weiblich (16,6 %; 2020: 19,5 %). Zudem wurden erstmalig zwei Tatverdächtige mit diversem Geschlecht registriert.¹⁷ Das Durchschnittsalter

¹⁵ Mehrfachnennungen möglich.

¹⁶ Unter „Einwirken“ ist jede Art der direkten oder indirekten Beeinflussung des Opfers oder dessen Familie zu verstehen.

¹⁷ Bei den zwölf verbliebenen Tatverdächtigen lagen keine Angaben zum Geschlecht vor.

der identifizierten Tatverdächtigen lag bei 34 Jahren (2020: 33 Jahre). Lediglich ein Tatverdächtiger war minderjährig (2020: 11).

Häufigste Nationalitäten der Tatverdächtigen¹⁸

Land	Anzahl 2021	Anzahl 2020
Deutschland	98	112
Bulgarien	73	66
Rumänien	57	78
Ungarn	36	22
China	10	1
Türkei	8	28

Ähnlich wie im Vorjahr waren die meisten Tatverdächtigen deutsche (25,1 %), bulgarische (18,7 %) und rumänische (14,6 %) Staatsangehörige.

Die auffälligen Veränderungen bei chinesischen und türkischen Staatsangehörigen lassen sich auf einzelne Ermittlungsverfahren zurückführen, in denen jeweils eine größere Anzahl von Tatverdächtigen mit diesen Nationalitäten festgestellt wurde.

Täter-Opfer-Vorbeziehung

191 der im Jahr 2021 ermittelten Tatverdächtigen hatten bereits vor der Tatbegehung Bekanntschaft mit ihren Opfern gemacht (48,8 %; 2020: 40,4 %). 86

Tatverdächtige (22,0 %; 2020: 27,1 %) kannten ihre Opfer vor der Tat nicht. Bei 12 Tatverdächtigen (3,1 %) bestand ein verwandtschaftliches Verhältnis zum Opfer (2020: 4,8 %), bei 102 Tatverdächtigen (26,1 %; 2020: 27,8 %) blieb die mögliche Vorbeziehung zum Opfer unbekannt.

Diese Zahlen verdeutlichen die große Bedeutung der Bindung des Opfers an den Täter oder die Täterin für die ausbeuterischen Handlungen. Ein gleicher ethnischer, kultureller und/oder nationaler Hintergrund von Täterinnen und Tätern sowie Opfern begünstigt den Aufbau eines Ausbeutungsverhältnisses ebenso wie dieselbe Muttersprache. Sprechen die Opfer lediglich die Sprache der Täterinnen und Täter – und nicht die des Aufenthaltsstaats – ist der Aufbau eines Abhängigkeitsverhältnisses wesentlich wahrscheinlicher. Zudem können hierbei leichter „Berührungsängste“ gegenüber örtlichen Behörden hervorgerufen werden. Die Nationalitäten der Opfer und Tatverdächtigen sind daher in vielen Verfahren identisch.

Bezüge zur Organisierten Kriminalität (OK)

Einzelne in 2021 wegen Verdachts des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung geführte Ermittlungsverfahren richteten sich gegen Täterstrukturen, die der Organisierten Kriminalität zugerechnet wurden. Es handelte sich z. T. um international tätige OK-Gruppierungen, die – von der Anwerbung der Opfer bis zu deren sexueller Ausbeutung – in hohem Maße arbeitsteilig vorgehen.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 16 OK-Gruppierungen mit dem Hauptdeliktsbereich Menschenhandel und Ausbeutung festgestellt. Zehn dieser Gruppierungen agierten im Bereich der sexuellen Ausbeutung, sechs im Bereich der Arbeitsausbeutung.

Der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung stellt auch weiterhin ein lukratives Betätigungsfeld für organisierte Tätergruppierungen dar.

¹⁸ Es werden lediglich die sechs häufigsten Täternationalitäten ausgewiesen.

2.2 ARBEITSAUSBEUTUNG

Arbeitsausbeutung im Überblick¹⁹

- 28 Verfahren (+27,3 %)
- 147 Opfer (+101,4 %)
- 52 Tatverdächtige (+20,9 %)
- Pflegebranche am stärksten betroffen



Betrachtete Strafnormen

- Menschenhandel (§ 232 StGB)
- Zwangsarbeit (§ 232b StGB)
- Ausbeutung der Arbeitskraft (§§ 233, 233a StGB)



Beim Tatbestand der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 StGB kommt es nicht darauf an, ob die Täterin oder der Täter das Opfer zur Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit „gebracht“, also dessen Willensentschließung beeinflusst hat. Es genügt, dass die Täterin oder der Täter die schlechte wirtschaftliche Situation des Opfers kennt und diese für sich ausnutzt, indem er das Opfer unter ausbeuterischen Bedingungen beschäftigt. Hierzu zählen z. B. schlechte Bezahlung, überlange Arbeitszeiten, überhöhte Vermittlungsgebühren und Mietzahlungen, gefährliche Arbeitsbedingungen und das Vorenthalten des Lohns.

2.2.1 Ermittlungsverfahren

Abgeschlossene Ermittlungsverfahren Arbeitsausbeutung (2017 – 2021)



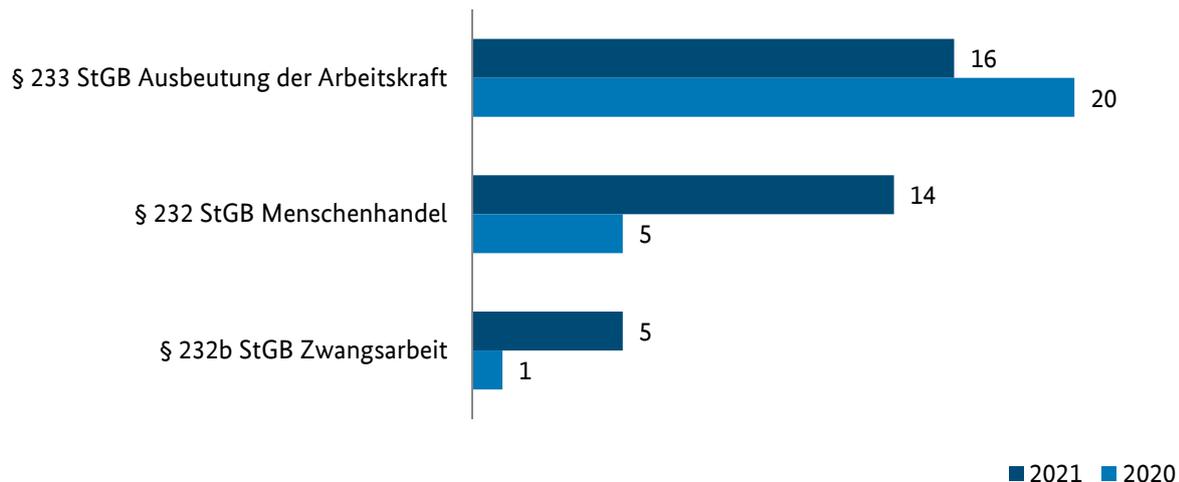
Im Jahr 2021 wurde im Bereich der Arbeitsausbeutung ein neuer Höchststand im Fünf-Jahres-Vergleich erreicht.

Der Anstieg ist insbesondere auf die Meldung von acht Verfahren der FKS (2020: 1) zurückzuführen. Delikte der Arbeitsausbeutung fallen seit 2019 auch in die Zuständigkeit der FKS.

Hauptsächlich wurden im Jahr 2021 Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Ausbeutung der Arbeitskraft geführt, wobei die Verfahrenszahlen bei Menschenhandel und Zwangsarbeit anstiegen.

¹⁹ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

Deliktische Verteilung der Ermittlungsverfahren²⁰



2.2.2 Opfer

Im Jahr 2021 wurden in den 28 Ermittlungsverfahren im Bereich der Arbeitsausbeutung 147 Opfer registriert (2020: 73 Opfer; +101,4 %). Der deutliche Anstieg ist auf den Abschluss mehrerer Großverfahren im Berichtsjahr zurückzuführen. So wurden allein in einem Verfahren der FKS 70 Opfer gemeldet, die zum Großteil aus Bosnien-Herzegowina stammten. Dementsprechend waren die meisten Opfer bosnisch-herzegowinische (68) und rumänische Staatsangehörige (24). Im Gegensatz zur sexuellen Ausbeutung wurden kaum deutsche Opfer (3) ermittelt.

Der Kontakt zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Opfern kam in der Mehrzahl der Fälle auf Initiative der Polizei- bzw. Zollbehörden zustande (22 Verfahren, 78,6 %; 2020: 63,6 %). Die multidisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Zollbehörden ist daher bei der Bekämpfung der Arbeitsausbeutung von immenser Bedeutung. So können Synergieeffekte genutzt und Informationen mit dem Ziel erfolgreicher Ermittlungen besser und schneller ausgetauscht werden.

In den anderen Verfahren nahmen die Opfer eigenständig, in Begleitung von Betreuungskräften der Fachberatungsstellen oder anderen Personen Kontakt zu den Ermittlungsbehörden auf.

Bei Delikten im Bereich der Arbeitsausbeutung handelt es sich überwiegend um Kontrolldelikte. Insofern ist von einem großen Dunkelfeld auszugehen, zumal sich Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung aus Angst vor tätlerseitigen Repressalien oder behördlichen Konsequenzen häufig nicht zu erkennen geben. Für die Strafverfolgungsbehörden stellt die Identifizierung der Opfer daher regelmäßig eine große Herausforderung dar.

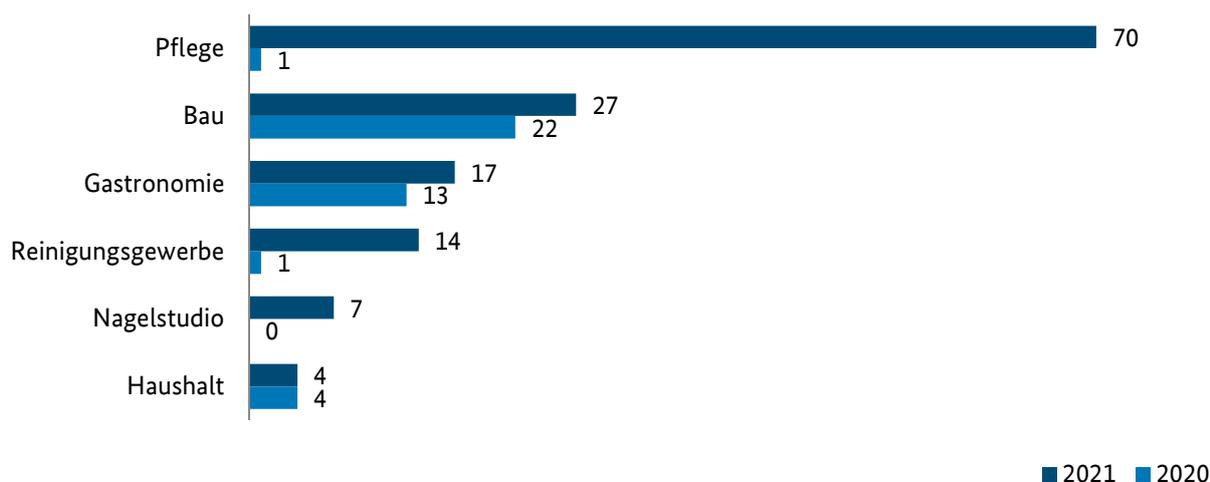
Beschäftigungsarten²¹

Die meisten Opfer wurden im Jahr 2021 in der Pflegebranche ausgebeutet (70 Opfer; 47,6 %). Der deutliche Anstieg im Vergleich zum Vorjahr lässt sich ausschließlich auf das bereits erwähnte, im Berichtsjahr abgeschlossene Großverfahren der FKS mit 70 Opfern zurückführen. Auch im Bereich des Reinigungsgewerbes resultiert der Anstieg der Opferzahl aus einzelnen Verfahren.

²⁰ Mehrfachnennungen möglich.

²¹ Mehrfachnennungen möglich.

Häufigste Beschäftigungsarten



Ermittlungen in der Pflegebranche

Durch einen Pflegedienst wurden Personen vermeintlich als Praktikanten angeworben. Es handelte sich dabei überwiegend um bosnische und kroatische Staatsangehörige, in Einzelfällen waren auch Personen anderer Nationalitäten betroffen.

Die Personen wurden in Kooperation mit bosnischen und kroatischen Hochschulen angeworben. In der Regel absolvierten sie dort ein Studium als Krankenpfleger. In einigen Fällen wurde bekannt, dass die Personen in Wirklichkeit keine Studenten an der jeweiligen Hochschule waren, dort aber trotzdem eine Studienbescheinigung ausgestellt wurde. Die betroffenen Personen sollten offiziell im Rahmen ihres Studiums ein dreimonatiges Praktikum bei dem deutschen Pflegedienst absolvieren.

Dort wurden sie jedoch nicht wie Praktikanten, sondern nach einer sehr kurzen Einarbeitungszeit als vollwertige Mitarbeiter eingesetzt und übernahmen selbstständig die Pflege einer festen Gruppe von Heimbewohnern.

Dafür wurde ihnen ein Stundenlohn von etwa drei bis vier Euro gezahlt. Eine nicht auf den Mindestlohn anrechenbare Unterkunft wurde ihnen zur Verfügung gestellt.

Viele der betroffenen Personen waren zum Zeitpunkt der Beschäftigung unter 21 Jahre alt.

2.2.3 Tatverdächtige

In den 28 Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Ausbeutung der Arbeitskraft wurden im Jahr 2021 insgesamt 52 Tatverdächtige festgestellt (2020: 43), von denen 38 männlich und 14 weiblich waren. Das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen mit bekanntem Alter betrug 44 Jahre (2020: 45 Jahre).

Die meisten Tatverdächtigen (16) waren – wie im Vorjahr – deutsche, gefolgt von rumänischen (7) Staatsangehörigen. Ebenso wie schon in 2020 fungierten die Tatverdächtigen auch im Berichtsjahr

zumeist als Ausbeuter (32) und/oder Arbeitgeber (30). Darüber hinaus wurden vergleichsweise häufig Anwerber (15) und Wohnungsgeber/Vermieter (12) festgestellt.²²

2.3 AUSBEUTUNG BEI DER AUSÜBUNG DER BETTELEI

Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei im Überblick

- 6 Verfahren (2020: 4)
- 6 Opfer (2020: 4)
- 10 Tatverdächtige (2020: 5)



Relevante Strafnormen



Solange keine Ausbeutung vorliegt, ist „organisiertes Betteln“ in Deutschland nicht strafbar. Die „Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei“ stellt erst seit der Neufassung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel im Herbst 2016 einen eigenen Straftatbestand dar. Sie liegt vor, wenn Personen zum Betteln und zur Abgabe ihrer Einkünfte gezwungen werden.

Aus strafrechtlicher Sicht ähnelt die Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei der Arbeitsausbeutung:

Die Rekrutierung hierzu wird unter § 232 StGB (Menschenhandel) subsumiert, das Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit, d. h. das Einwirken auf das Opfer, die Bettelei tatsächlich aus- oder fortzuführen, ist von § 232b StGB (Zwangsarbeit) erfasst. Die Ausbeutung der Betteltätigkeit stellt eine Form der Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233 StGB dar.

Wird das Opfer zusätzlich seiner Freiheit beraubt, ist § 233a StGB (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) einschlägig.

In den sechs im Jahr 2021 wegen Verdachts der Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei geführten Verfahren wurden ausschließlich weibliche Opfer im Alter von 13 bis 43 Jahren festgestellt. Es handelte sich um fünf rumänische und eine italienische Staatsangehörige. Im Jahr zuvor waren in diesem Deliktsfeld ausschließlich männliche Opfer ermittelt worden.

Unter den Tatverdächtigen wurden acht Männer und zwei Frauen im Alter von 20 bis 50 Jahren festgestellt. Es handelte sich um rumänische Staatsangehörige (8) sowie um je einen mazedonischen bzw. unbekanntes Staatsangehörigen.

²² Mehrfachnennungen möglich.

2.4 AUSBEUTUNG BEI DER BEGEHUNG VON MIT STRAFE BEDROHTEN HANDLUNGEN

Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen im Überblick

- 10 Verfahren (2020: 8)
- 11 Opfer (2020: 11)
- 17 Tatverdächtige (2020: 14)



Relevante Strafnormen



Laut der EU-Richtlinie 2011/36 zur Bekämpfung des Menschenhandels soll der Begriff „Ausnutzung strafbarer Handlungen“ als Ausnutzung einer Person zur Begehung von Straftaten wie Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel und sonstigen ähnlichen Handlungen verstanden werden, die unter Strafe stehen und der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen. Die strafrechtlichen Regelungen zu dieser Ausbeutungsform finden sich in §§ 232, 233 sowie 233a StGB.

Im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen ist ein Nachweis der hinter den Straftaten stehenden Ausbeutungsstrukturen häufig aufwändig. Oftmals kann der Verdacht des Menschenhandels im justiziellen Verfahren aufgrund der fehlenden Aussagebereitschaft der Opfer nicht bestätigt werden. Dies führt dazu, dass auch die Opfer, die aus einer Zwangslage heraus agierten, z. B. als Mitglieder einer Diebesbande verurteilt werden, ohne dass die dahinterstehende kriminelle Struktur erkannt wird.

Im Berichtsjahr wurden zehn wegen Verdachts der Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen geführte Ermittlungsverfahren abgeschlossen (2020: 8). Der Schwerpunkt der Verfahren lag im Bereich der Eigentumsdelikte (7). Hierbei brachten die Täter ihre Opfer - häufig unter Androhung oder Anwendung von Gewalt sowie Einsperren - dazu, fortgesetzt Diebstähle unterschiedlicher Art zu begehen. Vier Verfahren wurden nach § 232 StGB (Menschenhandel) sowie je drei Verfahren nach § 233a StGB (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) und § 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft) geführt. In zwei Verfahren wurden zudem Bezüge zu Zwangsheirat bzw. Zwangsarbeit²³ festgestellt.

Sieben Opfer waren männlich und vier weiblich. Der Altersdurchschnitt lag bei 21 Jahren. Unter ihnen befanden sich rumänische (3), mazedonische und ukrainische (je 2) sowie algerische, bosnisch-herzegowinische, deutsche und polnische Staatsangehörige (je 1).

Von den Tatverdächtigen waren 13 männlich und vier weiblich, der Altersdurchschnitt lag bei 36 Jahren. Es handelte sich um rumänische und serbische (je 3), deutsche (2) sowie algerische, mazedonische, niederländische und polnische Staatsangehörige (je 1). Bei fünf Personen konnte die Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden.

²³ Siehe Kapitel 2.5 Zwangsheirat bzw. 2.2 Arbeitsausbeutung.

Sechs der ermittelten Tatverdächtigen kannten ihr Opfer bereits vorher. Wie im Vorjahr waren weitere fünf Täter mit ihren Opfern verwandt oder verschwägert. In je drei weiteren Fällen blieb die vorherige Beziehungskonstellation unbekannt bzw. es bestand keine Vorbeziehung zum Opfer.

2.5 ZWANGSHEIRAT

Zwangsheirat im Überblick

- 10 Verfahren (2020: 13)
- 10 Opfer (2020: 14)
- 18 Tatverdächtige (2020: 16)



Zwangsheirat als Form des Menschenhandels



Laut Erwägungsgrund 11 der EU-Richtlinie 2011/36 zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 5. April 2011 stellt die Zwangsheirat unter den folgenden Umständen eine Ausbeutungsform des Menschenhandels dar:

„Der Ausdruck ‚Ausnutzung strafbarer Handlungen‘ sollte als Ausnutzung einer Person zur Begehung unter anderem von Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel und sonstigen ähnlichen Handlungen verstanden werden, die unter Strafe stehen und der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen. Die Definition umfasst auch den Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme, der eine schwere Verletzung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit darstellt, sowie beispielsweise andere Verhaltensweisen wie illegale Adoption oder **Zwangsheirat**, soweit diese die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen.“

Im deutschen Strafrecht ist die Zwangsheirat in § 237 Abs. 1 StGB geregelt:

„Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.“

Die Zwangsheirat stellt ein häufiges Folgedelikt zum Kinderhandel dar.

Im Berichtsjahr wurden zehn Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Zwangsheirat geführt. Davon entfielen sieben auf Nordrhein-Westfalen, zwei auf das Saarland und eines auf Niedersachsen.

Unter den zehn Opfern befanden sich drei deutsche Staatsangehörige, die weiteren Opfer stammten

Nur weibliche Opfer von Zwangsheirat betroffen

aus dem südosteuropäischen Raum sowie aus Afghanistan bzw. Syrien (je 1). Wie im Vorjahr waren alle Opfer weiblich, vier davon minderjährig. Das jüngste Opfer war 14 und das älteste 23 Jahre alt. Der Altersdurchschnitt lag bei knapp 19 Jahren.

Auf die Opfer von Zwangsheirat wurde in sieben Fällen mit körperlicher Gewalt, in sechs Fällen mit Drohungen und in vier Fällen mit psychischer Gewalt eingewirkt.²⁴

²⁴ Aufzählung nicht abschließend. Mehrfachnennungen möglich.

Unter den 18 Tatverdächtigen dominierten deutsche und türkische Staatsangehörige (je 4), gefolgt von afghanischen und serbischen (je 3). Es handelte sich um 15 Männer und drei Frauen im Alter von 22 bis 61 Jahren (Altersdurchschnitt: 39 Jahre).

Elf der 18 Tatverdächtigen waren mit ihrem Opfer verwandt; zumeist lag eine Eltern-Kind-Konstellation vor. In sechs Fällen wurde keine Täter-Opfer-Vorbeziehung festgestellt bzw. dieser Umstand blieb unbekannt. In einem Fall kannte der Täter sein Opfer vorher aus dem familiären Umfeld.

2.6 AUSBEUTUNG VON MINDERJÄHRIGEN

Ausbeutung von Minderjährigen im Überblick²⁵

- 237 Verfahren²⁶ mit minderjährigen Opfern (+22,8 %), davon
 - 220 Verfahren wegen kommerzieller sexueller Ausbeutung (+23,6 %),
 - 5 Verfahren wegen Arbeitsausbeutung (2020: 2),
 - 6 Verfahren wegen Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen (2020: 4),
 - 5 Verfahren wegen Zwangsheirat (2020: 7),
 - 1 Verfahren wegen Kinderhandels (2020: 2) und
 - 1 Verfahren wegen Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei (2020: 0).
- 283 minderjährige Opfer (+5,2 %)
- 279 Tatverdächtige (+10,3 %)



Bei der polizeilichen Bekämpfung des Menschenhandels liegt ein besonderer Fokus auf der Ausbeutung von Minderjährigen, da diese besonders schutzbedürftig sind. Neben den bereits in den Kapiteln 2.1 bis 2.5 als Teilmenge enthaltenen Ermittlungsverfahren mit minderjährigen Opfern werden hier weitere relevante Ausbeutungsformen zum Nachteil von Minderjährigen betrachtet. Dabei handelt es sich insbesondere um Delikte der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen, aber auch um weitere Straftatbestände ohne sexuelle Motivation.²⁷

Beim Erstkontakt mit minderjährigen Opfern ist es in der Regel schwierig, einen Ausbeutungssachverhalt zu erkennen, da die betroffenen Kinder oder Jugendlichen sich entweder selbst nicht als Opfer einer Ausbeutung fühlen, durch die Täter eingeschüchtert sind und/oder Scham über das Geschehene empfinden. Die Opfer sind oft nicht bereit, Anzeige zu erstatten, weil sie sich vor der Polizei und vor staatlichen Maßnahmen fürchten. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie sich selbst strafbar gemacht haben oder erlittene Erfahrungen von psychischer und/oder physischer Gewalt sie davon abhalten.

²⁵ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

²⁶ Ein Verfahren wurde wegen Zwangsarbeit und Zwangsheirat geführt; insofern kommt es bei der Addition der Verfahrenszahlen aus den aufgeführten Bereichen zu einer Überzählung. Die in der Übersicht genannten Opfer und Tatverdächtigen wurden nur einfach gezählt.

²⁷ Gemeint sind damit die Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt (§ 235 StGB) und der Kinderhandel (§ 236 StGB). Die Auswahl der Straftatbestände erfolgte im Jahr 2013 durch eine Bund-Länder-Projektgruppe auf Grundlage der Kinderrechtskonvention, des Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention und weiterer Rahmenrichtlinien.

Im Jahr 2021 wurden 237 Ermittlungsverfahren zu unterschiedlichen Ausbeutungsformen mit minderjährigen Opfern polizeilich abgeschlossen (2020: 193 Verfahren; +22,8 %). Beim weit überwiegenden Teil dieser Verfahren (220; 92,8 %) handelte es sich um Fälle der kommerziellen sexuellen Ausbeutung (2020: 92,2 %). Des Weiteren wurden u. a. fünf Verfahren wegen des Verdachts der Arbeitsausbeutung von Minderjährigen geführt.

Wieder erhöhte Fallzahlen im Bereich der Ausbeutung Minderjähriger

Es gilt allerdings zu beachten, dass in vielen Verfahren neben Minderjährigen auch Erwachsene ausgebeutet wurden.

2.6.1 Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen

Relevante Strafnormen



Unter der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen versteht man den „sexuellen Missbrauch durch Erwachsene und Bezahlung des Kindes oder einer dritten Person in Geld oder Naturalien. [...] Das Kind wird nicht nur als Sexualobjekt, sondern auch als Ware behandelt.“²⁸

Neben den klassischen Delikten sexueller Ausbeutung – wie beispielsweise die §§ 232 ff. alt und neu (Menschenhandel) sowie die §§ 180a (Ausbeutung von Prostituierten) und 181a StGB (Zuhälterei) – mit minderjährigen Opfern (vgl. Kapitel 2.1), werden in diesem Lagebild weitere Straftatbestände der sexuellen Ausbeutung zum Nachteil von Minderjährigen dargestellt, sofern im Einzelfall eine kommerzielle Ausprägung festgestellt werden konnte. Es handelt sich dabei um die folgenden Straftatbestände:

§ 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern (NEU) ²⁹
§ 176 Abs. 5 StGB	Anbieten eines Kindes zum sexuellen Missbrauch
§ 176a Abs. 1-2 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (NEU)
§ 176a Abs. 3 StGB	Sexueller Missbrauch zur Herstellung von Kinderpornografie
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (NEU)
§ 180 Abs. 1 Nr. 1 StGB	Vermittlung zur Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180 Abs. 2 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gegen Entgelt
§ 182 Abs. 2 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gegen Entgelt

²⁸ Art. 5 der Stockholmer Erklärung „Declaration and Agenda for Action; 1st World Congress against Sexual Exploitation of Children“, Stockholm 1996.

²⁹ Die mit (NEU) markierten Strafnormen wurden mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder eingeführt. Dieses trat am 22.06.2021 in Kraft. Da viele Verfahren noch nach den alten Tatbeständen geführt bzw. abgeschlossen wurden, überschneidet sich die Angabe der neu gefassten Paragraphen zum Teil.

Ermittlungsverfahren

Für das Jahr 2021 wurden insgesamt 220 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen gemeldet (2020: 178 Verfahren; +23,6 %).

- Im Kapitel 2.1 wurden bereits 55 dieser 220 Verfahren gemäß §§ 232 ff. StGB sowie gemäß §§ 180a, 181a StGB, in denen mindestens ein minderjähriges Opfer registriert wurde, betrachtet.
- In 166 der 220 Verfahren wurde ausschließlich wegen weiterer Straftatbestände der kommerziellen sexuellen Ausbeutung ermittelt (siehe Infobox „Relevante Strafnormen“ in diesem Kapitel).
- In 12 der 220 Verfahren wurden Ermittlungen sowohl wegen Verdachts sexueller Ausbeutung als auch wegen weiterer Delikte der kommerziellen sexuellen Ausbeutung geführt (sog. Mischfälle).

Verteilung der Ermittlungsverfahren auf die Länder (Auszug)

Die meisten Verfahren mit minderjährigen Opfern sexueller Ausbeutung wurden in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Berlin geführt.

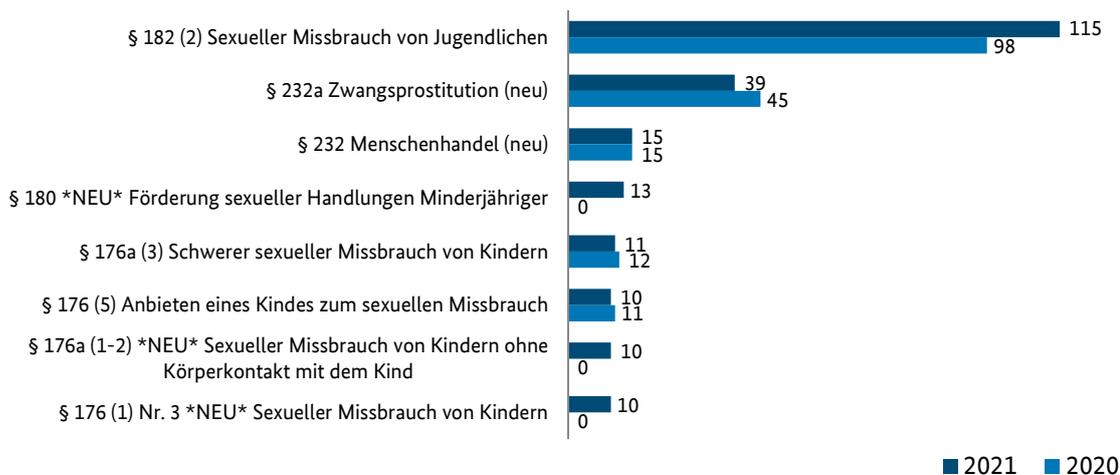
Land	Anzahl 2021	Anzahl 2020
Nordrhein-Westfalen	54	22
Niedersachsen	37	32
Berlin	34	23
Bayern	19	28
Sachsen	18	19
Schleswig-Holstein	15	8

Deliktische Verteilung

In den 220 wegen Verdachts der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen geführten Ermittlungsverfahren wurde – wie im Vorjahr – am häufigsten wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gegen Entgelt gemäß § 182 Abs. 2 StGB ermittelt (115 Fälle, 52,3 %; 2020: 55,1 %).

Der merkliche Anstieg in diesem Bereich lässt sich u. a. damit begründen, dass im Berichtsjahr drei neue Strafnormen eingeführt und zu diesen 33 Verfahren gemeldet wurden.

Straftatbestände zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen³⁰



Opfer

In den 220 wegen Verdachts der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen geführten Ermittlungsverfahren wurden 265 Opfer festgestellt (2020: 251 Opfer, +5,6 %).

Erneut mehr minderjährige Opfer als im Vorjahr

Darunter befanden sich 201 Opfer im Alter zwischen 14 und 17 Jahren sowie 52 Opfer unter 14 Jahren. Das Alter der zwölf verbleibenden Opfer blieb unbekannt. Das Durchschnittsalter lag wie in beiden Jahren zuvor bei 15 Jahren. 193 Opfer waren weiblich (72,8 %; 2020: 58,6 %), 64 männlich (24,2 %; 2020: 40,6 %), sieben unbekanntes Geschlecht (2020: 2), eines divers (2020: 0).

Deutsche Opfer machten mit 72,1 % (191 Personen) erneut den überwiegenden Anteil im Bereich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung Minderjähriger aus (2020: 81,3 %). Unter den 74 nicht-deutschen Opfern befanden sich insbesondere rumänische Staatsangehörige (20; 2020: 14).

Der Kontakt zwischen den Tatverdächtigen und den späteren Opfern wurde auf unterschiedliche Art und Weise angebahnt.³¹ Bei gut jedem dritten minderjährigen Opfer (95; 35,8 %) wurde der Erstkontakt über das Internet hergestellt, insbesondere über einschlägige Plattformen, Chats, Online-Spiele und Social Media. Zahlreiche Opfer (49; 18,5 %) waren mit der Kontaktaufnahme einverstanden. Das familiäre Umfeld spielte in 29 Fällen (10,9 %) eine Rolle.

Tatverdächtige

In den 220 wegen Verdachts der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen geführten Ermittlungsverfahren wurden 249 Tatverdächtige ermittelt (2020: 218; +14,2 %).

Die Mehrheit der Tatverdächtigen war männlich (215; 86,3 %); daneben wurden wie in den beiden

³⁰ Alle aufgeführten Paragrafen beziehen sich auf das StGB; Mehrfachnennungen möglich. Berücksichtigt wurden nur zweistellige Verfahrenszahlen.

³¹ Mehrfachnennungen möglich. Berücksichtigt wurden nur die häufigsten Modi Operandi.

Vorjahren 22 Täterinnen festgestellt (8,8 %) und bei zwölf Tatverdächtigen blieb das Geschlecht unbekannt. Das durchschnittliche Alter der Tatverdächtigen lag bei 37 Jahren (2020: 35 Jahre) und damit um 22 Jahre über dem durchschnittlichen Opferalter.³²

Unter den Tatverdächtigen dominierten wie im Vorjahr deutsche Staatsangehörige (155; 62,2 %). Weitere Tatverdächtige waren u. a. afghanische (3,2 %) und irakische Staatsangehörige (2,8 %). Die Staatsangehörigkeit von 39 Tatverdächtigen konnte nicht ermittelt werden (15,7 %).

Die meisten Tatverdächtigen (107; 43,0 %) kannten ihr Opfer vor der Tat nicht. Fast jeder dritte Tatverdächtige (80; 32,1 %) hatte bereits vorher mit dem Opfer Bekanntschaft gemacht, 20 Tatverdächtige (8,0 %) waren mit dem Opfer verwandt. In 42 Fällen (16,9 %) blieb eine mögliche Vorbeziehung des Tatverdächtigen zum Opfer unbekannt.

2.6.2 Arbeitsausbeutung von Minderjährigen

Im Jahr 2021 wurden fünf Ermittlungsverfahren mit minderjährigen Opfern im Bereich der Arbeitsausbeutung geführt (2020: 2). Die sechs Opfer stammten aus Rumänien, Vietnam (je 2) sowie Belarus und Serbien (je 1). Die Ermittlungen richteten sich gegen elf Tatverdächtige, darunter je drei mit deutscher bzw. serbischer Staatsangehörigkeit.

2.6.3 Ausbeutung von Minderjährigen bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen

Im Jahr 2021 wurden sechs Ermittlungsverfahren aus diesem Deliktsfeld gemeldet (2020: 4 Verfahren). In den meisten Fällen wurden Kinder bzw. Jugendliche unter Anleitung älterer Landsleute zur Begehung von Eigentumsdelikten angehalten. Unter den Tatverdächtigen befanden sich sieben Männer und eine Frau in einem durchschnittlichen Alter von 36 Jahren. Opfer wurden vier Jungen und zwei Mädchen im Alter von 13 bis 17 Jahren.

Das Erkennen derartiger Ausbeutungssachverhalte gestaltet sich in der Praxis schwierig, da Minderjährige, die beispielsweise zur Begehung von Diebstählen gezwungen werden, häufig ausschließlich als Täter und nicht als Opfer wahrgenommen werden, und die dahinterstehende Täterstruktur dadurch oft nicht erkannt wird.

2.6.4 Sonstige Formen der kommerziellen Ausbeutung von Minderjährigen

Wie in beiden Jahren zuvor wurde auch im Berichtsjahr kein Verfahren wegen Verdachts der Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt geführt. In einem Verfahren wurde wegen Verdachts des Kinderhandels ermittelt und fünf Verfahren wurden wegen Verdachts der Zwangsheirat geführt.

³² Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass in einzelnen Verfahren zusätzlich auch erwachsene Opfer festgestellt wurden. Eine eindeutige Zuordnung der Tatverdächtigen zu ausschließlich minderjährigen Opfern ist somit nicht möglich.

Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel und Zwangsheirat



Die folgenden Straftatbestände zählen zu den sonstigen Formen der kommerziellen Ausbeutung von Minderjährigen:

- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt)
- § 236 StGB (Kinderhandel)
- § 237 StGB (Zwangsheirat)

Merkmale des Kinderhandels sind entweder die massive Einschränkung der persönlichen Freiheit der Kinder oder deren Ausbeutung, die primär auf die Bereicherungsabsicht der Tatverdächtigen oder Dritten abzielt.

Die Zwangsheirat ist ein häufiges Folgedelikt zum Kinderhandel und weist zahlreiche Parallelen zum Phänomenbereich des Menschenhandels auf. So wird die oftmals minderjährige junge Frau als Ware behandelt, mit deren Vermarktung sich ein beträchtlicher Gewinn erzielen lässt. In einer solchen Ehe werden die Freiheitsrechte der Opfer durch die Täter in der Regel dauerhaft eingeschränkt. Zudem zeigt die polizeiliche Erfahrung, dass Opfer dieser Straftaten von den Tätern häufig massiv eingeschüchtert werden und daher in den seltensten Fällen aussagebereit sind.

In dem wegen Verdachts des Kinderhandels geführten Verfahren wurde ein einjähriges Mädchen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit Opfer.

Die fünf minderjährigen, ausschließlich weiblichen Opfer von Zwangsheirat im Alter von 14 bis 17 Jahren hatten die deutsche (2), albanische, mazedonische bzw. montenegrinische (je 1) Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit der elf Tatverdächtigen in den sechs wegen Verdachts des Kinderhandels bzw. der Zwangsheirat geführten Verfahren entsprach lediglich in drei Fällen den jeweiligen Opfernationalitäten. Das Alter der Tatverdächtigen lag zwischen 25 und 61 Jahren (Durchschnitt 44 Jahre). In sechs Fällen bestand keine Vorbeziehung bzw. dieser Umstand blieb unbekannt. In weiteren drei Fällen war das Opfer mit dem Täter verwandt und in den letzten beiden Fällen bestand eine sonstige Bekanntschaft.

Ein weiteres Verfahren wurde wegen Verdachts der Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei geführt. Tatverdächtig war hier die 40-jährige Mutter eines 13-jährigen Kindes. Beide hatten die rumänische Staatsangehörigkeit.

3 Gesamtbewertung

Die Gesamtzahl der wegen Verdachts des Menschenhandels und der Ausbeutung abgeschlossenen Ermittlungsverfahren stieg, wie schon im Vorjahr, erneut an.

Im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist die Anzahl der Verfahren im Vergleich zum Vorjahr gleichgeblieben. In Deutschland ist weiterhin eine steigende Bedeutung der Wohnungsprostitution festzustellen. Dieser Phänomenbereich ist seit Jahren vornehmlich durch (ost-)europäische und südostasiatische Opfer gekennzeichnet. Gegenüber der Wohnungsprostitution scheinen Haus- und Hotelbesuche sowie die klassische Bar-, Bordell- und Straßenprostitution angesichts rückläufiger zahlenmäßiger Entwicklungen weiter an Bedeutung verloren zu haben.

Insgesamt spiegeln sich die einschränkenden Maßnahmen infolge der COVID-19-Pandemie, insbesondere die Schließung von Prostitutionsstätten über einen längeren Zeitraum sowie das zeitweilige Ausübungsverbot der Prostitution, in dieser Entwicklung wider.

Im Bereich der Arbeitsausbeutung wurde erneut eine Zunahme der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren verzeichnet. Dies lässt sich u. a. auf neue Zuständigkeiten der FKS in diesem Deliktsfeld und einem damit einhergegangenen Anstieg der dort geführten Ermittlungsverfahren zurückführen. Als häufigste Ausbeutungsbereiche wurden im Berichtsjahr die Pflege- und Baubranche festgestellt.

Auch im Jahr 2021 konnte ein signifikanter Anstieg der zum Nachteil von minderjährigen Ausbeutungsopfern geführten Ermittlungsverfahren, insbesondere im Bereich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, verzeichnet werden. Mit dieser Steigerung ging auch ein Anstieg der ermittelten Tatverdächtigen und Opfer einher.

Nach wie vor muss im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen werden. Da es sich überwiegend um Kontrollkriminalität handelt, können unterschiedliche Kontrollintensitäten erheblichen Einfluss auf die Fallzahlen nehmen.

So trugen gezielte, international koordinierte polizeiliche Kontrollaktivitäten im Rahmen sogenannter „Joint Action Days“, bei denen Ausbeutungsdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen aufgedeckt werden konnten, zum erneuten Anstieg der Anzahl ermittelter minderjähriger Opfer in Deutschland bei. Da Tatverdächtige auch in diesem Kriminalitätsbereich überwiegend international agieren, ist der weitere Ausbau der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit eine zwingende Voraussetzung für die erfolgreiche Bekämpfung von Straftaten im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

Oktober 2022

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes
(Menschenhandel und Ausbeutung, Bundeslagebild 2021, Seite X).